

# **Straftaten nach Strafgesetzbuch<sup>1</sup>:**

## **Art. 180 Abs.1 StGB – Drohung**

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## **Art. 181 StGB – Nötigung**

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## **Art. 258 StGB – Schreckung der Bevölkerung**

Wer die Bevölkerung durch Androhen oder Vorspiegeln einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum in Schrecken versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## **Art. 260 bis 266 StGB- Strafbare Vorbereitungshandlungen**

Absatz 1: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

Delikte nach Art. 260bis Abs. 1 StGB:

i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a)

---

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/202007010000/311.0.pdf>

## **Art. 264a StGB – Verbrechen gegen die Menschlichkeit / j. Andere unmenschliche Handlungen**

j. Eine andere Handlung von vergleichbarer Schwere wie die in diesem Absatz genannten Verbrechen verübt und dadurch einem Menschen grosse Leiden oder eine schwere Schädigung des Körpers oder der physischen oder psychischen Gesundheit zufügt.

Absatz 2: In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft oder der Täter grausam handelt, kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

### **Weitere Verbrechen gegen die Menschlichkeit:**

- Betrügerische Darstellung der Sprache
- Leistung der Willkür
- unerlaubtes Eintreten in die Privatsphäre
- Mißbrauch der Position
- Mißbrauch der Vertrauensposition
- Mißbrauchs der Vertrauensposition mangels Expertise
- Mißbrauchs der Ressourcen
- Volksverhetzung
- Nötigung
- Anstiftung zur Gewaltleistung und zur Geiselnahme
- Anstiftung zur Gewaltanwendung
- Anstiftung zur Geiselnahme unter Bewaffnung
- Anstiftung zum Freiheitsentzug unter Bewaffnung Verletzung der Ehre und/oder Entehrung der in der Schweiz lebenden Menschen
- Existenzvernichtung, trotz besseren Wissens unter Vorsatz geleistet
- Volksverhetzung zum Zwecke der Unterdrückung der freien Meinungsäusserung und der Wahrheitsfindung
- Vorsätzlichen Irreführung mittels Datenmißbrauchs
- Vorgaukeln von nicht existierenden Expertisen
- Vorsätzlicher Medienmißbrauch zur Volksverhetzung

- Verletzung der fundamentalen Menschenrechte
- Verletzung der UN Resolution 53/144<sup>2</sup>
- Durch den Zwang zum Tragen von Gesichtsmasken, die Gesundheitsschädigungen verursachen können, wurde die psychische und mentale Vergewaltigung der Erwachsenen, sowie der Kinder und damit ist auch der Kindesmissbrauch geleistet
- Rufmorde durch die Volksverhetzung zum Zwecke des Widerstandes gegen die Menschenrechte
- Vorsätzliches Verhindern der Aufklärung der Wahrheit des mangelnden Nutzens der Maske und der gesundheitlichen Schäden des Tragens der Maske
- Erpressung
- Verletzung und Hochverrat an der Verfassung der Schweizer Eidgenossenschaft
- Sich durch fabrizierte Fakten ohne wissenschaftlichen Hintergrund, der Verschleierung und Absprache schuldig gemacht
- Sind somit der Falschdarstellung der gesamten sogenannten Corona-Krise schuldig
- Der Hochstapelei durch Darstellung einer nicht existierenden Expertise und sind ebenso des Dokumentenmißbrauchs und des Dokumentenbetrugs schuldig
- Die schwere Verleumdung der Aktivisten für Freiheit und Wahrheit
- Anstiftung zum Terrorismus durch die Benutzung der Polizei zur Verbreitung von Angst und Schrecken
- Anstiftung zum Wertpapierbetrug durch menschenrechtswidersprechende Verordnungen zum Ausstellen von Strafverfolgungen und Haftbefehlen

Alle Bundesräte sind somit Staatsverweigerer durch die bewusste Verweigerung der Verfassung und Institution der Schweizer Eidgenossenschaft und sind mit sofortiger Wirkung zu suspendieren und zu verhaften.

---

<sup>2</sup> <https://www.un.org/Depts/german/gv-53/band1/ar53144.pdf>